

KINDER HAFTEN FÜR IHRE ELTERN

ERBEN MÜSSEN STEUERSCHULDEN BEGLEICHEN

Jeder kennt das Warnschild "Eltern haften für ihre Kinder." Im Todesfall kehrt sich das Ganze um: Dann haften Kinder für Schulden ihrer Eltern. Verstirbt Vater oder Mutter, dann geht nicht nur das Vermögen auf die gesetzlichen oder testamentarischen Erben über, sondern auch sämtliche zum Todeszeitpunkt bestehende Schulden. Hierzu gehören neben offenen Rechnungen, Mieten, Betriebskostennachzahlungen und Bankdarlehen auch die Steuerschulden des Verstorbenen. All diese Verpflichtungen können höher sein als das hinterlassene Vermögen. Dann kann es im Einzelfall sogar besser sein, das Erbe auszuslagern oder zumindest beim Nachlassgericht eine Nachlassverwaltung durch einen Rechtspfleger zu beantragen. Andernfalls haften Erben für die geerbten Schulden nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit ihrem eigenen Vermögen. Sie haben allerdings eine Schonfrist von drei Monaten. Solange müssen die Schulden nicht beglichen werden und die Gläubiger warten.

Steuerliche Pflichten gehen auf den Erben über

Auch für das Todesjahr muss für den Verstorbenen eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Dabei sind ihm alle Einkünfte bis zum Todeszeitpunkt zuzurechnen, z. B. die von ihm bis dahin bezogenen Renten, Vermietungseinkünfte oder der Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Verstirbt ein selbständiger Zahnarzt, muss der Praxisgewinn bis zum Zeitpunkt seines Todes ermittelt werden. Die Erben müssen die Steuererklärung erstellen, beim Finanzamt einreichen und die festgesetzten Steuern nachzahlen. Wurde zu viel Einkommensteuer vorausgezahlt, stehen die Erstattungen natürlich auch den Erben zu.

Nicht erklärte Einkünfte dem Finanzamt melden

Oftmals muss auch noch für das Jahr vor dem Tod eine Steuererklärung abgegeben werden. Dabei ist große Sorgfalt erforderlich. Auch Erben haben die Pflicht, alle Einkünfte des Verstorbenen vollständig zu erklären. Andernfalls machen sie sich selbst der Steuerhinterziehung oder zumindest leichtfertigen Steuerverkürzung schuldig. Erkennt ein Erbe bei der Erstellung der Steuererklärung, dass der Verstorbene in den Vorjahren nicht alle Einkünfte vollständig erklärt und daher zu wenig Steuern gezahlt hat, muss er die Einkünfte nacherklären. Unterlässt er dies wesentlich, hinterzieht er die Steuern und macht damit die Steuerhinterziehung des Verstorbenen zu seiner eigenen. Es ist also Vorsicht geboten. Wer meint, das Risiko sei überschaubar, der

irrt: Bei Todesfällen werden die Finanzämter über ererbtes Inlandsvermögen automatisch informiert. Banken und Versicherungen sind verpflichtet, die Höhe des Vermögens im Todeszeitpunkt an die Finanzämter zu melden.

Einkommensteuerschulden mindern Erbschaftsteuer

Das ererbte Vermögen unterliegt der Erbschaftsteuer. Dabei mindern die Schulden, z. B. Einkommensteuernachzahlungen, den erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb. Erben sowie Banken und Versicherungsunternehmen müssen dem Finanzamt die Erbschaft anzeigen. Dieses fordert die Erben dann auf, eine Erbschaftsteuererklärung abzugeben. Doch nicht in jedem Fall muss die Steuer tatsächlich gezahlt werden: Es gibt Begünstigungen, insbesondere für betriebliches Vermögen und hohe Steuerfreibeträge für Kinder (400.000 EUR) und Ehegatten bzw. Lebenspartner (500.000 EUR). Erst, wenn diese Freibeträge nicht ausreichen, fällt Erbschaftsteuer an. Steuerschuldner ist der jeweilige Erbe. Alle Erben haben dafür zu sorgen, dass ausreichende Mittel zur Bezahlung der Erbschaftsteuer zurückbehalten werden. Solange das Erbe nicht unter den Erben aufgeteilt wurde (sog. Erbauseinandersetzung,) haften die Erben mit dem gesamten Nachlass für die Erbschaftsteuer aller Erben. Nach der Erbauseinandersetzung haftet jeder Miterbe nur noch mit seinem eigenen Erbe bzw. Vermögen.

Hinweis: Erben sollten sich steuerlich beraten lassen, damit sie alle steuerlichen Pflichten erfüllen, in keine Haftungsfalle tappen und nicht selbst in den Verdacht einer Steuerhinterziehung geraten. Sprechen Sie uns an! Wir sind Ihnen gern dabei behilflich.



StBin Simone Dieckow
 Fachberater für Heilberufe
 (IFU/ISM gGmbH)
 ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Niederlassung
 Albrechtstraße 101
 06844 Dessau-Roßlau

ETL | ADVITAX

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU / ISM gGmbH)

spezialisierte Fachberatung – mit Zertifikat!

Vertrauen Sie unserer mehr als 10-jährigen Erfahrung und unserem zertifizierten Fachwissen:

- Praxisgründungsberatung
- Investitions- und Expansionsplanung
- Umsatz- und Ertragsplanung mit Liquiditätsanalyse
- Abrechnungsanalyse gegenüber der KZV
- Praxischeck / Benchmark
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Steuerrücklagenberechnung

Ihr Spezialist in Sachsen-Anhalt

ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Niederlassung Dessau-Roßlau
 Ansprechpartnerin: Simone Dieckow, Steuerberaterin
 Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau
 Telefon: (0340) 5 41 18 13 · Fax: (0340) 5 41 18 88
 advitax-dessau@etl.de · www.advitax-dessau.de

Mitglied in der European Tax & Law